



**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
PATHOLOGEN e.V.**

DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
PATHOLOGIE E.V.
Seit 1897 - dem Leben verpflichtet



Prof. Dr. med.
Karl-Friedrich Bürrig
Präsident

Prof. Dr. med.
Gustavo Baretton
Vorsitzender

Prof. Dr. med.
Till Acker
Vorsitzender

per Mail
Bundesministerium für Gesundheit
Referat 315
z. H. Frau Bettina Redert
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

20.08.2020 MN

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Pathologen,
der Deutschen Gesellschaft für Pathologie,
und der Deutschen Gesellschaft für Neuropathologie und Neuroanatomie
zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe
in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze
(MTA-Reform-Gesetz)**

Zu Artikel 1 Teil 2 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Der Entwurf ist eine gelungene und notwendige Anpassung des Ausbildungsspektrums. Die Aufnahme immun- und molekularbiologischer Methoden ist eine seit Langem geäußerte Forderung des BDP (siehe Schreiben des BDP vom 05.12.2014 an das BMG zur APrV). Wir begrüßen die Formulierung eines aktualisierten und modernisierten Aufgabengebietes für die MT-L. Wir haben allerdings in unserer Stellungnahme einen deutlicheren Akzent auf Kompetenzen in digitalen Anwendungen gelegt.

Zu Artikel 1 Teil 2 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
2. Durchführung von Vorbefundungen von histozytologischen Präparaten und weiteren morphologischen Präparaten sowie Zuschnitt von Gewebeproben einschließlich Plausibilitätskontrolle und Qualitätssicherung.	2. Vorbereitende Prüfung von histologischen, zytologischen und weiteren morphologischen Präparaten, auch digitaler Art, auf Vorliegen der Voraussetzungen für die ärztliche Diagnostik einschließlich Plausibilitätskontrolle und Qualitätssicherung.

Begründung:

- a) Der Begriff „histo-zytologisch“ ist nicht existent. Bei morphologischen Präparaten wird unterschieden zwischen zytologischen, histologischen und weiteren morphologischen Präparaten, auch digitaler Art.
- b) Vorbefundung: Wir lehnen die Aufnahme der Vorbefundung an dieser Stelle ab. Vorbefundung ist eine die morphologischen Präparate betrachtende und sie ggf. kennzeichnende Tätigkeit einer MT-L. Die Vorbefundung muss in jedem Einzelfall vom Arzt in seiner Befundung abgenommen werden. Vorbefundung ist nicht prinzipiell abzulehnen, aber zwingend einer weiteren Ausbildung vorzubehalten. Selbst die Vorbefundung gynäkologischer Exfoliativpräparate, ein derzeitiges Haupteinsatzgebiet der Vorbefundung, bedarf nach Abschluss der bisherigen MTA-Ausbildung einer weiteren Qualifikation durch ein Jahr ganztägige praktische Ausbildung in einer Einrichtung für Gynäko-Zytologie, die zudem über eine Lehrsammlung und zusätzliche Ausbildungsmethoden verfügt. Es müssen mindestens 3.000 zu begutachtende Fälle gesehen werden, siehe QSV Zervixzytologie § 4 Absatz 1 Nummer 1, Stand 01.01.2020. Dieses Volumen hat schon den bisherigen dreijährigen Ausbildungsrahmen gesprengt. Es in der weiterhin nur dreijährigen Ausbildung unterzubringen, erscheint zudem mit der zusätzlich gewünschten Ausbildung in anspruchsvollen neuen Techniken und Methoden sowie digitalen Kompetenzen nicht vereinbar.
- c) Zuschnitt: Wir lehnen die Aufnahme des Begriffs Zuschnitt an dieser Stelle ab. Bei der Aufnahme des Zuschnitts in die Vorbehaltstätigkeiten handelt es sich vermutlich um einen Irrtum oder ggf. um ein anderes Verständnis von Zuschnitt. Unter Zuschnitt versteht man die pathologisch-fachärztliche Entnahme von zu identifizierenden Arealen aus dem übersandten Gewebe. Diese Entnahme ist eine fachärztliche Tätigkeit und steht unter dem Vorbehalt eines Facharztes für Pathologie (siehe M-WBO 2018, Gebiet Pathologie). Sie erfordert eine anatomische Orientierung, die makroskopische Beurteilung, die Palpation und die Entnahme von Gewebsarealen pars pro toto. Dies ist eine Tätigkeit, die auch nicht von Fachärzten anderer Gebiete vorgenommen werden kann. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) formuliert dazu: „Der Zuschnitt der Gewebe ist eine ärztliche Tätigkeit, sofern eine Auswahl/Entnahme des Materials und/oder eine topographische Orientierung (z. B. Fadenmarkierung) durchgeführt werden müssen.“ Die Berücksichtigung des fachärztlichen Kompetenzbereiches und damit der Systemfunktionalität ist im Falle der MT-R § 5 Absatz 2 richtig beachtet worden. Gleiche Grundsätze müssen auch für die MT-L in § 5 Absatz 1 gelten.
- d) Hingegen halten wir, ebenfalls in Analogie zu den Bestimmungen zur MT-R nach § 5 Absatz 2, es für wünschenswert, dass die vorzubehaltende Tätigkeit sich auf die Prüfung von histologischen, zytologischen und weiteren morphologischen Präparaten auf Vorliegen der Voraussetzungen für die ärztliche Diagnostik (siehe unseren Formulierungsvorschlag) erstreckt. Die vorbehaltene Tätigkeit sollte sich auch auf die Prüfung der Präparate digitaler Art erstrecken. Dies ist ein weiterer Aktualisierungsbedarf in der Berufsausbildung angesichts der zunehmenden Digitalisierung physischer Präparate.
- e) Weitere Ausführung zur Begründung des Referentenentwurfs zu § 5 Absatz 1: Wir sehen uns in dem Vorgesagten einig mit der Begründung zu § 5: „Die Vorschrift folgt dem

Regelungsansatz in § 9 des bisherigen MTA-Gesetzes. Dabei wurde die Ausgestaltung der vorbehaltenen Tätigkeiten an den medizinisch-technischen Fortschritt angepasst.“ Die Begriffe Vorbefundung und insbesondere Zuschnitt bedeuten keine Anpassung an den medizinisch-technischen Fortschritt, sondern eine Erweiterung in den Fachärzten vorbehaltenen Bereich hinein.

Zu Artikel 1 Teil 3 § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
2. Vorbefundungen von histo-zytologischen Präparaten und weiteren morphologischen Präparaten sowie den Zuschnitte von Gewebeprobe durchzuführen,	2. Vorbereitende Prüfung von histologischen, zytologischen und weiteren morphologischen Präparaten, auch digitaler Art, auf Vorliegen der Voraussetzungen für die ärztliche Diagnostik,

Begründung:

Siehe Ausführungen zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Wir verweisen auch auf die Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 1. Hier werden die Kernaufgaben der MT-L beschrieben. Darin finden sich die Begriffe Vorbefundung und Zuschnitt ebenfalls nicht.

Zu Artikel 1 Teil 3 § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
5. medizinisch-technische Fachexpertise für die durchzuführenden Analyseprozesse und Vorbefundungen,	5. medizinisch-technische Fachexpertise für die durchzuführenden Analyseprozesse und Vorbefundungen ,

Begründung:

Siehe Ausführungen zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und zur Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 1.



Prof. Dr. med. Karl-Friedrich Bürrig
Präsident
Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.



Prof. Dr. med. Gustavo Baretton
Vorsitzender
Deutsche Gesellschaft für Pathologie e.V.



Prof. Dr. med. Till Acker
Vorsitzender
Deutsche Gesellschaft für Neuropathologie und Neuroanatomie e.V.